

Achtzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 5. Juni 1837.

Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über die Kreisstagsordnung. — §§. 5. — 39.

Die Sitzung, zu welcher sich 34 Mitglieder eingefunden hatten, nimmt nach $\frac{1}{4}$ 11 Uhr ihren Anfang, und zwar zunächst mit dem Verlesen des über die vorige aufgenommenen Protokolls, welches letztere nach einer kleinen Berichtigung durch den Vicepräsident D. Deutrich und den Secretair v. Sedtwitz mit vollzogen wird.

Wegen Krankheit ist der Fürst Reuß abgehalten, an der Sitzung Theil zu nehmen; um Urlaub auf die Zeit vom 6. bis 8. d. M. hat nachgesucht der Oberforstmeister von Erdmannsdorf, welcher genehmigt wird.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung über die Kreisstagsordnung geschritten und der Referent Prinz Johann ersucht, die Rednerbühne zu betreten. Derselbe bemerkt, daß heute mit §. 5. des Gesetzentwurfs zu beginnen sei.

§. 5. Allgemeine und besondere Angelegenheiten. „Die kreisständischen Angelegenheiten sind entweder a) solche, welche den gesammten Kreis betreffen, woran daher beide Korporationen der Kreisstände Theil nehmen, oder b) solche, welche nur eine dieser Korporationen oder auch die Ritterschaft allein angehen.“

§. 6. Kreisständische Vorstände, Versammlungen und Deputirte. „Sie werden besorgt theils durch die Vorstände des Kreises und beziehentlich der einzelnen kreisständischen Korporationen, theils in den Versammlungen der Kreisstände, theils durch kreisständische Deputirte. Die Versammlungen — Kreistage — sind entweder allgemeine, oder, in den §. 5. unter b. gedachten Fällen, besondere der einzelnen Korporationen. Bei den Ständen vom Lande kann aber auch die Ritterschaft für solche Angelegenheiten, die ihre eigenthümlichen Interessen berühren, Versammlungen ohne Beziehung der Vertreter des Bauernstandes halten.“

Dritter Abschnitt. Vorstände der Kreisstände.
§. 7. Kreisvorsitzender. „Jeder Kreis hat einen gemeinsamen ständischen Vorstand — den Kreisvorsitzenden — welchem ein Stellvertreter beigegeben ist. Beide werden auf einem allgemeinen Kreistage von den gesammten anwesenden Kreisländern auf sechs Jahre aus denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft des Kreises gewählt, welche die Befähigung zur Wahl als Landtagsabgeordnete haben. Wenigstens einer von Beiden muß im Kreise wesentlich wohnen.“

§. 8. Vorstand der Stände vom Lande. „Der Kreisvorsitzende und dessen Stellvertreter sind zugleich Vorstand und Stellvertreter für die Korporation der Stände vom Lande.“

§. 9. Vorstand der Städte. „Vorstand der Korporation der Städte ist der Rath der Kreisstadt; die Kreisstädte sind: für den Meißner Kreis die Stadt Dresden, für den Erzgebirgischen Kreis die Stadt Zwickau, für den Leipziger Kreis die Stadt Leipzig, für den voigtländischen Kreis die Stadt Plauen.“

§. 10. Geschäftskreis des Kreisvorsitzenden. „Der Kreisvorsitzende empfängt die Verordnungen der Regierung, die Erlasse und Schreiben in ständischen Angelegenheiten des Kreises, dafern selbige nicht insbesondere die städtische Korporation oder den speziellen Geschäftskreis einer Deputation oder Rassenbehörde betreffen, und bewirkt hierauf die nöthigen Expeditionen; er

beruft die Kreisstände zu den allgemeinen und die Stände vom Lande zu den besondern Kreistagen und bestimmt die Zeit und den Ort der Zusammenkunft, so wie den Anfang und den Schluß der Sitzungen; er prüft die Legitimation der Stände, welche sich zu diesen Kreistagen einfinden; er führt den Vorsitz in den allgemeinen Versammlungen der Kreisstände und in den besondern Versammlungen der Stände vom Lande; er hält bei diesen Versammlungen den Vortrag, oder wählt aus den Kreisständen einen Referenten, leitet die Berathungen und Abstimmungen und besorgt, daß über die Verhandlungen richtige Protokolle abgefaßt und vollständige Akten gehalten werden; er wacht, bei eigener Verantwortlichkeit gegen die Regierung und die Kreisstände, daß während der Berathungen die Ordnung und Ruhe nicht gestört werde, und muß im Falle einer Störung zur Ordnung verweisen, den Störern das Wort entziehen, auch, wenn der Zweck hierdurch noch nicht erreicht werden sollte, die Sitzung schließen; er fertigt die Berichte, Anzeigen und Schreiben, welche in Verfolg der Verhandlungen bei dem Kreistage abgefaßt werden müssen, oder ertheilt hierzu Auftrag, vollzieht selbige und sorgt für deren Bestellung; er führt die Controle über die Deputationen der gesammten Kreisstände und der Stände vom Lande, in sofern sie nicht einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind; er führt die Aufsicht über die allgemeine und ritterschaftliche Kreiskasse, über die Donativ-Einnahme, ingleichen über die gemeinschaftliche Aktenrepositur und über die der Stände vom Lande, wofür ein angemessenes Lokal an dem Orte, wo der Kreistag in der Regel gehalten wird, auszumitteln ist; er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm in Bezug auf kreisständische Angelegenheiten von den Landesbehörden ertheilt werden, oder welche er auf Antrag der Kreisstände besonders übernimmt. Der Stellvertreter des Kreisvorsitzenden besorgt diejenigen Direktorialgeschäfte desselben, welche dieser ihm überträgt, und wenn der Vorstand behindert oder dessen Stelle erledigt ist, einstweilen alle Geschäfte des Kreisvorsitzenden.“

§. 11. Geschäftskreis des Vorstandes der Städte. „Der Rath der Kreisstadt empfängt die in besondern Angelegenheiten der städtischen Korporation ergebenden Verordnungen der Regierung, auch sonstige Erlasse und Schreiben, und bewirkt in diesen Angelegenheiten die nöthigen Expeditionen; er ruft die städtische Korporation zu den besondern Kreisversammlungen; er hat die Aktenrepositur der städtischen Korporation in Aufsicht und Beschluß; er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm, in Bezug auf die Angelegenheit dieser Korporation von den Landesbehörden ertheilt werden, oder welche er auf Antrag der erstern besonders übernimmt.“

§. 12. Fortsetzung. „Der Deputirte der Kreisstadt hat bei den besondern Versammlungen der städtischen Korporation die Legitimation der sich hierzu einfindenden Deputirten zu prüfen; den Vorsitz zu führen; den Vortrag zu halten; die Berathungen und Abstimmungen zu leiten und zu besorgen, daß über die Verhandlungen richtige Protokolle geführt und vollständige Akten gehalten werden.“

Diese sämtlichen Paragraphen werden nach geschehenem Vortrage einstimmig von der Kammer angenommen.

Bürgermeister Gottschald: Ich wollte mir eine Anfrage, entweder an die verehrte Deputation, oder an die hohe Staatsregierung erlauben. Im Voigtländischen Kreise besteht nämlich die Einrichtung, daß die schriftlichen Arbeiten und die hauptsächlichsten Geschäfte durch einen besonders angestellten Kreis Syndikus verrichtet werden; letzterer bezieht ein bestimmtes Honorar, und da ich nun weder in dem Entwurf, noch in dem Deputations Gutachten eine Andeutung finde,

*